

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Drucksache 17/6726

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung.

Dass es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelungen ist, eine grundlegende Neuausrichtung der gesetzlichen Grundlagen, inklusive Finanzierung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und in den Tageseinrichtungen für Kinder umzusetzen, wird von der Freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich bedauert. Eine tatsächliche Neuorientierung hätte die Chance geboten, die zwischenzeitlich erkannten Probleme und Strukturmängel der KiBiz-Gesetzgebung zu beheben. Dies ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht realisierbar.

Jedoch zeigt der vorliegende Gesetzentwurf, dass es in den vergangenen Jahren gelungen ist, im Bereich der inhaltlich-fachlichen Regelungen das ursprüngliche Gesetz vom 30.10.2007 dahingehend weiterzuentwickeln, dass es den aktuellen Stand der Fachdiskussion gut widerspiegelt. Dies gilt auch für die Weiterentwicklungen, die der vorliegende Gesetzentwurf in einzelnen Punkten vornimmt (z.B. die ausdrückliche Benennung der Fachberatung).

An dieser Stelle muss aber benannt werden, auch deutlich, dass der im Gesetzentwurf deutlich werdende Wille zur Stärkung der Fachlichkeit und der Qualität der frühen Förderung und Bildung von Kindern eine entsprechende auskömmliche Refinanzierung der Gesamtkosten der Tageseinrichtungen sowohl im Personal- als auch im Sachkostenbereich voraussetzt. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass es im Gesetzentwurf gelungen ist, eine angemessene Dynamisierung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen umzusetzen. Gleichzeitig hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bereits in ihrer Bewertung der, ohne ihre Beteiligung entstandenen, Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes deutlich gemacht, dass die hier vereinbarten Finanzierungsansätze bei aller Anerkennung für die insgesamt auf dieser Basis bereitgestellten Mittel eine Auskömmlichkeit über die Gesamtkosten nicht sicherstellen können. Gleichfalls wurde dies in der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege zum Referentenentwurf vom 06.05.2019 nochmals deutlich kritisch benannt. Leider weist der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei Veränderungen in diesem Zusammenhang auf. In der Folge müssen die Träger der Tageseinrichtungen, zur Sicherstellung der notwendigen Sachkosten des Betriebs der Einrichtungen, die Personalkosten reduzieren um Auskömmlichkeit zu erzielen. Die dadurch nicht erreichte Qualitätsentwicklung wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege äußerst bedauert.

Die langfristig gesicherte auskömmliche Refinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder ist eine der zentralen Voraussetzungen für die Sicherung und den angestrebten weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung. Eine zweite Voraussetzung ist die strukturelle Absicherung des Subsidiaritätsprinzips, um so die vielfältige und plurale Trägerstruktur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Positiv ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 1 ausdrücklich den Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII

Freie Wohlfahrtspflege NRW

benennt. Allerdings lassen die konkreten Regelungen z. B. zum Trägeranteil in § 36 Abs. 2 des Gesetzentwurfes diesen Anspruch nicht erkennen. Auch hier hat die Freie Wohlfahrtspflege zusammen mit den anderen freien Trägern bereits bei der Vorlage der oben genannten Eckpunkte deutlich gemacht, dass eine einseitige Absenkung des Trägeranteils für Einrichtungen in Trägerschaft eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die im Umfang von 3 % aus Landesmitteln finanziert wird, nicht nachvollziehbar ist. In einer solchen Regelung sieht die Freie Wohlfahrtspflege eine Gefährdung der bisherigen Trägerstruktur, insbesondere dann, wenn Kommunen dazu übergehen, auf der Basis dieser Regelung ihrerseits die bisher vereinbarte freiwillige Übernahme der Trägeranteile der freien Träger der Jugendhilfe einzuschränken oder aufzugeben. Damit wird das in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Ziel des Erhalts der Trägervielfalt geradezu konterkariert.

In diesem Zusammenhang weist die Freie Wohlfahrtspflege noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch bei einer als auskömmlich unterstellten Refinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen durch Mittel der Kommunen und des Landes, der Träger auf jeden Fall seinen eigenen Trägeranteil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in die Gesamtfinanzierung einzubringen hat. Nach § 39 Abs. 1 des Gesetzentwurfes können diese Trägeranteile nicht, wie im benannten Eckpunktepapier suggeriert, durch Rücklagenentnahme oder durch die Verwendung etwaiger überschüssiger Refinanzierungsanteile von Land und Kommunen refinanziert werden, sondern sie sind in jedem Fall getrennt zu erbringen.

Ganz im Gegensatz zu der hier kritisierten einseitigen Absenkung des Trägeranteils für Kindergärten in kommunaler Trägerschaft sieht die Freie Wohlfahrtspflege es vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Vorrangs der freien Trägerschaft (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) als mittelfristig notwendig an, grundsätzlich die Berechtigung von Trägeranteilen für eine Leistung zu überprüfen, für den ein rechtlicher Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Nur mit Blick auf die Gesamtfinanzierung der angestrebten Qualitätsstandards, z. B. bezüglich der Personalausstattung, hält die Freie Wohlfahrtspflege die Einforderung eines Trägeranteils für noch hinnehmbar.

Bezogen auf diese Erfordernisse der Refinanzierung des Gesamtsystems lehnt die Freie Wohlfahrtspflege auch die grundsätzlich begrüßenswerte Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit auf ein weiteres Kindergartenjahr ab. Soweit durch eine solche Maßnahme ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit und eine Verstärkung der Förderung benachteiligter Gruppen angestrebt wird, lässt sich nach Meinung der Freien Wohlfahrtspflege derselbe Erfolg durch einen sozial gestaffelten landesweit einheitlichen Elternbeitrag erzielen. Die für die Elternbeitragsfreiheit verwendeten Mittel sind dagegen dringend für die Absicherung der fachlich gewünschten Qualität nötig.

Durch den nun vorgelegten Gesetzentwurf soll ausweislich der Begründung zum Entwurf der quantitative Ausbau des Systems der Kindertagesbetreuung gestützt werden. Ein solcher Ausbau wird mit Unterstützung der freien Träger nur dann gelingen, wenn keine zusätzlichen Finanzbelastungen auf die Träger zukommen und gleichzeitig die gewünschte Qualität der Tagesbetreuung auch entsprechend auskömmlich refinanziert ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Freie Wohlfahrtspflege zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes, gegliedert in den vorgegebenen Themenblöcken, wie folgt Stellung:

Finanzierung und Auskömmlichkeit Erhalt der Trägervielfalt

- **§ 4 Abs 1 Bedingter Vorrang freier Träger**

Es wird begrüßt, dass der Gesetzentwurf den Vorrang freier Träger nach § 4 Abs 2 SGB VIII ausdrücklich benennt. Zur Stärkung dieses Grundsatzes schlägt die Freie Wohlfahrtspflege vor, diesen Vorrang in einem gesonderten Paragraphen aufzuführen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da der Vorrang nicht klar durch den gesamten Entwurf fortgeführt wird. Kritisch angemerkt wird in diesem Zusammenhang gleichfalls, dass die Formulierung im zweiten Teil von Satz 2 „soweit möglich“ zu unspezifisch ist und hinsichtlich der Feststellung des Möglichen eine Reihe von Fragen aufwirft. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt daher vor, deutlich zu machen, dass die Prüfung „was möglich ist“, die Beteiligung der freien Träger vor Ort erfordert.

- **§ 33 Kindpauschalenbudget**

Die Anlage zu § 33 Abs 1 weist die den jeweiligen Betreuungszeiten zugeordneten Kindpauschalen sowie die möglichen Gesamtpersonalstunden aus. Wie bereits mehrfach betont, steht und fällt die Stabilität und Qualität des Kita Systems mit der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen für die mit dem Betrieb verbundenen Kosten. Neben den Personalkosten gehören hierzu auch die Sachkosten inklusive Verwaltungsaufwand und Erhaltungsaufwand.

Die Personalkosten sind nach Einschätzung der Freien Wohlfahrtspflege auf das Gesamtsystem bezogen (10.000 Einrichtungen) gut berechnet. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung mittels Pauschalen auf Durchschnittswerte zielt und daher noch keine Aussage dazu ermöglicht, inwieweit Träger mit ungünstigen Kostenstrukturen (erfahrenes und im Rahmen des TVöD SuE ausgesteigertes Personal) mit dieser Finanzierung zurechtkommen.

Bei den Sachkosten stellt die Freie Wohlfahrtspflege fest, dass hier ein Defizit von 570 Millionen Euro besteht. Die in der Anlage nochmals beigefügte Übersicht zur Berechnung der Sachkosten für den Bereich der Kindertageseinrichtungen macht deutlich, dass ein mit 10% der Gesamtkosten unterstellter Sachkostenanteil bei Weitem nicht auskömmlich ist.

Heterogene Kostenstrukturen und die deutliche Unterfinanzierung der Sachkosten machen aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ein hohes Maß an Flexibilität in der Personalbesetzung erforderlich. Insoweit ist zu begrüßen, dass § 36 (4) die Mindestausstattung für eine zweckentsprechende Verwendung der Pauschalen benennt. In der Verbindung mit § 28, § 29 und § 33 bleibt allerdings Klärungsbedarf.

Die fachliche Notwendigkeit einer angemessenen Freistellung von Leitungen steht für die Freie Wohlfahrtspflege außer Frage. Nur setzt die verpflichtende Umsetzung voraus, dass die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dies wird bei vielen Trägern nicht der Fall sein.

Die Soll-Bestimmungen in § 28 in Verbindung mit der Anlage nach § 33 führen zu Unsicherheiten bei der Priorisierung von Ausgaben (Sachkosten vs. Personalkosten).

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären wie die personelle Absicherung von Ausfallzeiten (§ 33 Satz 5) erfolgen soll. Die meisten Träger werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzierung nicht in der Lage sein, entsprechendes Personal zusätzlich vorzuhalten. Daher

muss auch unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels (Verfügbarkeit von Vertretungskräften) der Umgang mit dieser Situation geklärt werden (z.B. so, dass organisatorisch notwendige Karenzzeiten zugelassen werden).

Im Interesse der Qualität in den Einrichtungen (Strukturqualität) muss daher eine auskömmliche Finanzierung über alle Kostenarten sichergestellt werden oder aber unter Berücksichtigung der Unterfinanzierung eine ausreichende Flexibilität bei der Verwendung der Kindpauschalen verlässlich hergestellt werden.

Die Analyse der Entwicklung der Kindpauschalen zeigt, dass im Gruppentyp III, 45 Std. die Ressourcen, bezogen auf die Berechnungen zur Auskömmlichkeit, um rund 2,5% gekürzt werden. Davon sind auch die Kinder mit besonderem Förderbedarf betroffen, für die Fachleute / das Jugendamt, eine Betreuungsdauer von 45 Std. in einer Tageseinrichtung empfehlen, weil eine angemessene Förderung der Kinder im eigenen Elternhaus nicht möglich ist. Die Verschlechterung der Ressourcen für diesen Gruppentyp ist für die FW nicht nachvollziehbar. Fachlich und sachlich angemessen wäre eine analoge Verbesserung der Standards in den Gruppentypen I, 45 Std. und II, 45 Std.). Auch wäre es an der Zeit und sinnvoll die Begrenzung des jährlichen Zuwachses an Plätzen mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit aufzuheben (§ 33 (3)) und den Zuwachs an der Entwicklung des Bedarfs der Eltern zu orientieren.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die in der Begründung zur Anlage zu § 33 dargestellten Personalschlüssel nicht passen. Die Personalschlüssel wurden auf der Grundlage der Gesamtpersonalkraftstunden gem. Anlage zu § 33 berechnet. Tatsächlich sind aber die in Personalkraftstunden ausgedrückten "Sonstigen Personalkosten" (Vertretung, Fort- und Weiterbildung, Berufspraktikant*innen, Abfindungen etc.) keine realen zusätzlichen Personalkraftstunden, die den Personalschlüssel verbessern. Werden die „Sonstigen Personalkosten“ herausgerechnet, verschlechtern sich die in der Begründung genannten Personalschlüssel um durchschnittlich 1:0,4.

- **§ 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen**

In den Absätzen 1+2 werden die auch schon nach altem Recht möglichen zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 15.000 Euro für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen fortgeschrieben.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die bis zu 15.000,- Euro für eingruppige Einrichtungen immer noch an den Stichtag 28.02.2007 gebunden sind. Der besondere Unterstützungsbedarf ergibt sich aus den besonderen Herausforderungen der eingruppigen Einrichtungen und damit auch für die wenigen eingruppigen Einrichtungen, die nach dem 28.02.2019 entstanden sind.

Da es sich bei diesen Beträgen überwiegend um Zuschüsse zu Personalkosten handelt, ist nicht nachvollziehbar, warum eine der Personalkostenentwicklung angemessene Anpassung dieser Pauschalen nicht erfolgt. Insbesondere bei den Waldkindergärten muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese im Vergleich zu den übrigen Einrichtungen deutlich höhere Personalanforderungen gewährleisten müssen. Hier ist eine angemessene Anpassung unbedingt erforderlich.

- **§ 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil**

In Abs. 2 werden die Finanzierungsanteile der Träger ausgewiesen. Wie schon in anderen Zusammenhängen erklärt und insbesondere im Zusammenhang mit § 4 Abs 1 lehnt die Freie Wohlfahrtspflege die auch mit Landesmitteln erfolgte Trägeranteilabsenkung für Kommunale Einrichtungen ab.

Hier wäre es aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege richtig und angemessen, Finanzierungsanteile für alle Träger deutlich abzusenken und perspektivisch ganz abzuschaffen.

- **§ 37 Anpassung der Finanzierung**

Dass in Zukunft die Anpassung der Pauschalen auf der Grundlage der aktuellen Kostenentwicklungen indexbasiert erfolgen soll wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings handelt es sich nicht wie sonst bei betriebswirtschaftlich kalkulierten Entgelten üblich um eine prospektive Betrachtung, die die zu erwartende Kostensteigerung berücksichtigt, sondern um eine nachgelagerte Anpassung, die dazu führt, dass die Träger die Kosten jeweils für ein Jahr vorfinanzieren.

- **§ 39 Verwendungsnachweis**

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Integration der zusätzlichen U3 Pauschalen und Verfügungspauschalen (incl. Dynamisierung) in die Kindpauschalen und, dass damit die separaten Nachweisverfahren wegfallen. Gleichzeitig kommen für zusätzliche Fördertatbestände neue Nachweisverfahren hinzu. Unter dem Strich bleibt es dabei im Abgleich mit dem KiBiz in der alten Fassung bei 11 separaten Nachweisanforderungen. Weitere Vereinfachungen sind unbedingt wünschenswert, um den bürokratischen Aufwand, der Zeit und Ressourcen zu Lasten von Kindern und Familien bindet, zu verringern.

Kritisch sieht die Freie Wohlfahrtspflege die unter Punkt 4 eingeführte Begrenzung der Verwaltungskosten auf maximal 3% der Gesamtjahresbasisförderung. Grundsätzlich ist zu fordern, dass der für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder notwendige Verwaltungsaufwand (der ja tatsächlich entsteht) auch finanziert werden muss. Für die meisten Träger dürfte der Ansatz von 3% deutlich zu niedrig liegen (jede Erweiterung des Ansatzes ist betriebswirtschaftlich sinnvoll). Zusätzlich muss kritisch darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzentwurf zwar eine Abrechnung von Verwaltungskosten vorsieht, diese Mittel aber im kalkulatorischen Ansatz nicht enthalten sind. Für die Freie Wohlfahrtspflege ist nicht nachvollziehbar, dass diese Kosten zu Lasten der Träger gehen und somit einen weiteren Grund für die mangelnde Auskömmlichkeit des neuen Finanzierungssystems darstellen.

- **§ 40 Rücklagen**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass für Kitas, die sich im Eigentum des Trägers befinden bzw. wo die Träger dem Eigentümer gleichgestellt sind, vom Gesetzgeber die Bildung einer Investitionsrücklage zum Erhalt des Gebäudes vorgesehen ist. Der Begriff „Investitionsrücklage“ erweckt den Eindruck, dass aus dieser Rücklage heraus nur Maßnahmen realisiert werden können, die aktivierungsfähig sind. Dies würde u.a. größere Sanierungsmaßnahmen, die buchhalterisch als Instandhaltung zu erfassen sind, nicht berücksichtigen. Von daher würden wir es begrüßen, wenn an geeigneter Stelle noch klarstellend erläutert wird, dass aus dieser Rücklage sowohl Investitionen, als auch Maßnahmen zur Instandhaltung des Gebäudes bestritten werden können.

Die Bezugnahme bei der Berechnung der Rücklagenhöhe für Investitionen auf die Zahl der Kindpauschalen, die mit verbindlicher Mitteilung zum 15. März beantragt wurden, ist vor dem Hintergrund, dass die Aufnahme von Kindern mit Behinderung mit Platzzahlreduzierungen verbunden sein kann, eine Benachteiligung dieser Träger. Bei der Berechnung der Höhe der Investitionsrücklage müssen daher Platzzahlreduzierungen berücksichtigt werden.

Die trägerbezogene Verwendung der Rücklage begrüßen wir ausdrücklich. Diese Formulierung ist unverändert aus dem aktuell geltenden KiBiz übernommen worden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Regelung, gerade bezogen auf den jugendamtsübergreifenden Einsatz, faktisch ins Leere läuft. Mit Blick auf die Träger, die in Ihrer Zuständigkeit mit mehreren Jugendämtern zusammenarbeiten, wäre es von Vorteil, wenn die Formulierung klarstellend dahingehend ergänzt würde, dass der trägerbezogene Einsatz, **zumindest der aus Landesmitteln finanzierten Rücklagen**, auch Jugendamtsübergreifend erfolgen kann.

Ein ergänzender Hinweis, dass die zum 31.07.2020 bestehenden Rücklagen in die Betriebskostentrücklage bzw. bei Eigentümern in die Betriebskostentrücklage und die Investitionsrücklage zu überführen sind, sollte ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei halten wir es für sinnvoll, die Rücklagenbegrenzung zum 31.07.2020 ein weiteres Jahr auszusetzen. Eigentümereinrichtungen, die in der Lage waren, Gelder für notwendige Investitionen anzusparen, werden somit nicht gezwungen Investitionen bis zum 31.07.2020 durchzuführen, sondern könnten Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen bündeln und langfristig planen.

- **§ 55 Abs 2 Zweckbindung**

Die Befreiung von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung wird begrüßt, da dies den Trägern den notwendigen Spielraum eröffnet, auf die aktuellen Betreuungsbedarfe vor Ort zu reagieren. Eine Befreiung der Zweckbindung von Investitionsmitteln die seit 2008 im Rahmen des U3-Ausbaus geflossen sind, würde dies darüber hinaus unterstützen und der systematischen Überbelegung, bedingt durch die vorgegebene Aufnahme von sechs Kindern unter drei Jahren im Gruppentyp I, vorbeugen.

Qualität

Personal und Arbeitsbedingungen

- **§ 28 Personal**

Ausreichend Personal, für die fachlichen Aufgaben gut qualifiziert und angemessen vergütet, ist der entscheidende Qualitätsfaktor für die Arbeit der Tageseinrichtungen. Hierzu finden sich in § 28 gute Ansätze. Die Umsetzung ist allerdings ganz wesentlich davon abhängig, dass das Gesamtsystem Tageseinrichtungen für Kinder auskömmlich finanziert ist. Hierbei müssen alle Bestandteile der Kosten in Tageseinrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

Ebenfalls kritisch sieht die Freie Wohlfahrtspflege den Umfang der Verfügungszeiten gem. Abs 4. 10% auf die Betreuungszeiten stehen hierfür zur Verfügung. Nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen wäre hier allerdings das Doppelte (20 %) angemessen (z. B.: Susanne Viernickel / Iris Nentwig-Gesemann, u.a. (2013) Forschungsbericht; Schlüssel zu guter Bildung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischer Gesamtverband (Hrsg), Berlin 2013). Bleibt es bei 10% Verfügungszeit schränkt dies die Möglichkeiten, die in Abs. 4 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, ein.

- **§ 29 Leitungsfreistellung**

Die in § 29 vorgesehene Leitungsfreistellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Aber auch hier gilt der Hinweis, dass nur ein insgesamt auskömmlich finanziertes System eine Umsetzung erlaubt.

Im Ergebnis verhindert die mangelnde Auskömmlichkeit der Finanzierung die notwendige Qualitätsentwicklung in der Arbeit. Versuche dies in der Praxis zu kompensieren geht vor allem zu Lasten der Träger und der Fachkräfte in den Einrichtungen.

Praxisintegrierte Ausbildung, Ausbildung generell

- **§ 46 Zusätzliche Finanzierung von Ausbildung**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass der Gesetzentwurf erstmalig ausdrücklich eine zusätzliche Finanzierung zur Stärkung der Ausbildung von Fachkräften enthält und durch diese Maßnahme die notwendige Gewinnung von Fachkräften unterstützt.

An dieser Stelle sei aber auch darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege dies nur ein notwendiger Beitrag zur Bewältigung des Fachkraftmangels ist, der zeitnah um weitere Anstrengungen (z.B. Fachkraftoffensive) ergänzt werden muss.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege ergänzt den Themenblock „Qualität“ an dieser Stelle um den folgenden Unterpunkt.

Fachberatung

- **§ 6 Abs 1 Stärkung der Fachberatung**

Der besonderen Bedeutung der Fachberatung und einer damit einhergehenden auskömmlicheren Finanzierung, wie durch die Freie Wohlfahrtspflege seit Jahren gefordert, wird im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen und sehr begrüßt.

Die im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen gehen aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nicht weit genug. Klarer formuliert werden sollte in diesem Zusammenhang u.a. auch der Bezug zu § 79a SGB VIII, um einer Parallelstruktur zu den Angeboten der Fachberatung der freien Träger und dem Angebot der öffentlichen Jugendhilfe vorzubeugen. Zur Formulierung „in Kooperation mit den freien Trägern“ in § 6 (1) sollte wenigstens in der Gesetzesbegründung der Vorschlag aufgenommen werden, dass das in Abs. 1 beschriebene Profil der Fachberatung des Jugendamtes inhaltlich und in der Umsetzung mit den Akteuren im Arbeitsfeld vor Ort (u.a. auch mit den Spitzenverbänden) abgestimmt wird. So kann die Schnittstelle der Fachberatung der Träger und der Fachberatung durch das Jugendamt konstruktiv gestaltet werden.

- **§ 6 Abs 2 Anbieter von Fachberatung**

An dieser Stelle muss erkennbar werden, dass die Fachberatung auch weiterhin über die freien Träger erfolgt und verweisen in diesem Zusammenhang auf die konkretere Formulierung in § 47 Abs 3 des Entwurfes.

- **§ 47 Förderung von Fachberatung**

Die pädagogische Fachberatung der Träger und Einrichtungen ist, neben der Fort- und Weiterbildung, ein Bestandteil um die qualitative Arbeit in den Tageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Die im Entwurf bezifferten Mittel sind als ein erster Schritt zur Unterstützung dieses fachlichen Angebotes durch die freien Träger zu begrüßen, um die Beratung der Träger und deren Einrichtungen qualitativ weiterzuentwickeln und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort zu gestalten.

- **§ 47 Abs 3 Weiterleitung der finanziellen Mittel**

Die Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel über die örtliche Jugendhilfe an die Träger und über diese an die Verbände wird begrüßt. Für die freien Träger hat sich die Fachberatung in den regional bekannten Strukturen über die Verbände bewährt. Die einzelnen Verbände auf Spitzenverbandlicher, örtlicher und überörtlicher Ebene können auf langjährige Erfahrungen in diesem Feld zurückgreifen und bieten Trägern mit ihren Einrichtungen professionelle Begleitung und Unterstützung in den verschiedenen Handlungsfeldern.

Frühkindliche Bildung plusKITA

- **§§ 44 – 45 plusKITAs**

Die Vorgabe, eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle zu beschäftigen wird positiv gesehen. Neben dem Focus auf besondere Erfahrungen im Bereich der alltagsintegrierten Sprachförderung sollten weitere Aspekte der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gleichrangig Bedeutung finden, um die Kinder ihren individuellen Bedarfen entsprechend zu fördern.

Partizipation

- Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Darstellung des Partizipationsgedankens in einem eigenen Paragraphen. Dadurch wird die Bedeutung des Themas hervorgehoben und sorgt somit für eine weitere Verstärkung dieses Gedankens in der Kindertagesbetreuung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege ergänzt den Themenblock „Frühe Bildung“ an dieser Stelle um den folgenden Unterpunkt

Familienzentren

- **§§ 42 - 43 Familienzentren**

Die Erhöhung der Zuschüsse auf 20.000€ pro Familienzentrum ist positiv zu bewerten, wird jedoch vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen, die auch deutlich im Entwurf formuliert sind, notwendig. Hier wäre im Rahmen einer Evaluation die dauerhafte Auskömmlichkeit, besonders unter Berücksichtigung von Qualitätsaspekten und Nachhaltigkeit, zu prüfen.

Familienfreundlichkeit Flexibilisierung

- **§ 48 Abs 1 Zuschuss zur Flexibilisierung**

Im Rahmen der Flexibilisierung beschreibt der Entwurf, dass bei Öffnungszeiten, die über 50 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit hinausgehen, ein Zuschuss gezahlt wird. Dadurch wären die Differenzstunden zur aktuell maximal geförderten Betreuungszeit von 45 Stunden nicht refinanziert. An dieser Stelle bedarf es einer finanziellen Lösung, die nicht zu Lasten der Träger geht.

Es muss geprüft werden, ob die Zuschüsse für z. B. Betreuungsangebote am Wochenende oder an Feiertagen finanziell ausreichend sind um die zusätzlich anfallenden Personalkosten in Form von z.B. Wochenend- und Feiertagszulagen abzudecken.

Grundsätzlich wäre wünschenswert, dass die Träger wg. der Planungssicherheit schon auf der Ebene des Landesgesetzes mehr Klarheit zur Verwendung der Mittel erhalten.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- **§ 3 Abs. 2 Wunsch- und Wahlrecht und § 4 Abs 3 Stärkung der Bedarfsplanung**

In den §§ 3 und 4 ist im Gesetzentwurf im Vergleich mit dem Referentenentwurf die Sichtweise einer Planung dicht an den Bedarfen der Eltern deutlich relativiert worden. U.a. wurde in § 3 (2) der Satz „...insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteils.“ gestrichen. Planungszeiträume und Zeiträume für die Erhebung von Bedarfen waren konkret und sind nun unbestimmt gefasst (§ 4 (2) und § 4 (4)). Der § 4 (5) wurde ersatzlos gestrichen: „Bedarfspläne sollen in Abhängigkeit der örtlichen Erfordernisse und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit den benachbarten Jugendämtern abgestimmt werden, besonders sofern Plätze notwendig sind, um den Bedarf aus verschiedenen Jugendamtsbezirken zu decken.“

Dabei kommt es nicht selten vor, dass Eltern außerhalb der Wohnsitzgemeinde einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch nehmen wollen. Es betrifft die Plätze der Studierendenwerke, Plätze in Einrichtungen mit einem besonderen pädagogischen Konzept, sowie Einrichtungen im Bereich von Stadt- und Gemeindegrenzen. Auch für diesen Bedarf müssen Plätze zur Verfügung stehen und es sollte vermieden werden, dass Eltern und ihre Kinder zum „Spielball“ von Zuständigkeitsfragen werden.

Schließstage

- **§ 48 Abs 1, 4.Öffnungstage**

Eine Reduzierung der Schließstage, bspw. in den Sommerferien hat zur Folge, dass das vorhandene Personal auch außerhalb der Ferienzeiten, dann also, wenn die Einrichtungen voll belegt sind, seinen Urlaubsanspruch umsetzen muss. Besonders mit Blick auf den erhöhten Fachkräftebedarf muss geprüft werden, ob und wie dies ohne Qualitätseinbußen in der Betreuung der Kinder zu leisten ist.

Beitragsfreiheit

- **§ 50 Elternbeitragsfreiheit**

Die Entlastung der Familien in Nordrhein-Westfalen durch ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr ist generell zu begrüßen, jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse, eine auskömmliche Gesamtfinanzierung zur qualitativen Weiterentwicklung der Arbeit in den Tageseinrichtungen herzustellen, nicht zu verantworten. Eine Entlastung der Familien hätte auch durch landeseinheitliche und sozial verträgliche Elternbeiträge erreicht werden können, um die Mittel des „Gute-Kita-Gesetzes“ in die Verbesserung von fachlichen Standards und in die Qualität der frühen Bildung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen fließen zu lassen.

- **§ 51 Elternbeiträge**

Vor dem Hintergrund der Chancengerechtigkeit und Teilhabe aller Kinder in Nordrhein-Westfalen sind landeseinheitliche und sozialverträglich gestaffelte Elternbeiträge unumgänglich. Das Land und die Kommunen stehen hier in der Verantwortung die Beiträge so zu gestalten, dass für alle Familien eine Teilhabe gesichert ist.

Platzausbaugarantie

Ein flächendeckendes verlässliches und qualitativ gut aufgestelltes Platzangebot, das sich an den tatsächlichen Bedarfen der Familien orientiert, ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sicherzustellen. Ein entsprechend zu schaffendes Angebot muss die heutigen Anforderungen an

die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern berücksichtigen. Das bedeutet unter anderem, dass die räumliche und sächliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen für eine ganztägige Betreuung über Mittag (Küche, Ess- und Schlafbereiche) ausgelegt ist. Träger und Mitarbeitende aus bestehenden Einrichtungen berichten immer wieder über große Schwierigkeiten und pädagogisch kaum vertretbaren Situationen. Diese treten insbesondere in der Übermittag-Betreuung aufgrund ungenügender Ausstattung und fehlender Räumlichkeiten auf. Daher darf ein weiterer notwendiger Ausbau von Plätzen diesen wichtigen Aspekt nicht außer Acht lassen.

Die Freie Wohlfahrtspflege weist an dieser Stelle gleichfalls darauf hin, dass der erforderliche Platzausbau in NRW den Personalbedarf in den Tageseinrichtungen weiter erhöhen würde. Daher sind Strategien für eine zeitnahe Personalgewinnung dringend in den Blick zu nehmen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege ergänzt an dieser Stelle folgenden Themenblock

- **§ 55 Abs. 5 Evaluation**

Eine Evaluation der Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird als notwendig erachtet um einer künftigen Schieflage des Finanzierungssystems zu Lasten der Träger rechtzeitig vorzubeugen. Diese Schieflage gilt es zu vermeiden, bzw. muss behoben werden, um dem Anspruch auf qualitative Bildung, Betreuung und Erziehung für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf

- § 7 Diskriminierungsverbot

Auch wenn der Begriff „Rasse“ nach wie vor nicht selten in der Gesetzgebung im Zusammenhang mit Diskriminierung verwendet wird und sich sogar im Grundgesetz findet (Art. 3 Satz 3), wäre es ein guter Schritt, wenn im KiBiz darauf verzichtet werden könnte. Dieser historisch extrem negativ belastete Begriff erzeugt unmittelbar die Assoziation eines Menschenbildes, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ basiert. Dabei gehen allein rassistische Theorien von der Annahme aus, dass es unterschiedliche menschlich „Rassen“ gibt.

- § 12 (4) Gesundheitsvorsorge

Es ist nicht erkennbar, ob das Rauchverbot auch für das Außengelände gilt. Dies sollte klar gestellt werden.

Anlage

1. Bewertung der Auskömmlichkeit – Berechnung der Sachkosten für Kindertageseinrichtungen
2. Ermittlung der Sachkostenbedarfe auf Grundlage einer Stichprobenerhebung durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
3. Sachkostenarten
4. Bewertung der Berechnung des Landes NRW zur Gewährleistung von auskömmlichen Kindpauschalen im KiTa-Jahr 2020/21

Düsseldorf, den 16.09.2019

Bewertung der Auskömmlichkeit der in Aussicht gestellten Kindpauschalen im Kita-Jahr 2020/21 mit den von Land und Kommunen zugesagten 750 Millionen Euro

Hier: Berechnung der Sachkosten für Kindertageseinrichtungen – Darstellung der Diskrepanz zu den Berechnungen des MKFFI

Das MKFFI hat in Aussicht gestellt, mit welchen Kindpauschalen für 2020/21 gerechnet werden kann. Nach Vergleichsrechnung der LAG FW Task Force TfK sind die Berechnungen des Ministeriums zu den Personalkosten (Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten) orientiert am 2. Personalwert nach KiBiz nachvollziehbar und belastbar.

Anders als die Personalkosten hat das MKFFI die Sachkosten nicht aus Kostensicht berechnet sondern hat Sachkostenpauschalen aus dem „Konsenspapier“ von 2007 übernommen. Diese Pauschalen wurden ihrerseits aus dem Vorläufergesetz GTK übernommen. Die Pauschalen wurden ab 2008/2009 bis 2020/21 mit 1,5% Steigerung pro Jahr hochgerechnet.

Auf Grundlage dieser Berechnung des MKFFI ergeben sich Sachkosten in Höhe von rund 640 Mio. €.

Nach Vergleichsrechnung der LAG Task Force TfK sind die Berechnungen des Ministeriums zu den Sachkosten nicht auskömmlich. Insbesondere wurde nicht berücksichtigt, dass viele Entwicklungen zu einer deutlichen Steigerung der Sachkosten geführt haben.

Berechnungen der erforderlichen Sachkostenfinanzierung durch die LAG Task Force TfK

Die LAG FW Task Force TfK hat die Sachkosten – wie die Personalkosten – aus Kostensicht berechnet.

Für die Berechnung hat die Task Force mit einer Abfrage die realen Sachkosten im Kita-Jahr 2016/17 von rund 150 Kindertageseinrichtungen verschiedener Trägergruppen und unterschiedlicher Größe und Gruppenkonstellation erhoben. Die Systematik der erfragten Kostenarten ist in der Anlage beigefügt.

Aus der Abfrage wurden bestimmte Sachkostenkategorien (Verwaltungskosten, Ersatzinvestitionen für Ausstattung und Außenanlagen, Instandhaltung Gebäude) ausgeklammert, da beispielsweise Ersatzinvestitionen und Instandhaltungen nicht jährlich durchgeführt und deshalb über eine zeitpunktbezogene Abfrage tatsächlicher Kosten nur schwer erfasst werden können. Entsprechend wurden mit der Abfrage zunächst Sachkosten im engeren Sinne ermittelt.

Die Daten aus der Abfrage der Sachkosten aus dem Kindergartenjahr 2016/2017 wurden entsprechend dem Vorgehen des MKFFI mit 1,5 % Steigerung bis zum Kita-Jahr 2020/2021 hochgerechnet. Demnach ergibt sich ein erforderlicher Betrag zur auskömmlichen Finanzierung der Sachkosten (ohne Ersatzinvestitionen für Ausstattung und Außenanlagen, ohne Kosten für Instandhaltung der Gebäude und ohne Verwaltungskosten) im Kita-Jahr 2020/2021 in Höhe von rund 630 Millionen Euro. In einem

zweiten Schritt hat die Task Force die in der Abfrage ausgeklammerten Kostenfaktoren kalkulatorisch berechnet.

a) Zur Kalkulation durchschnittlicher Ersatzinvestitionen für Ausstattung und Außenanlagen wurde auf die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (i. d. F. vom 03.08.17) Bezug genommen. Im Rahmen dieser Richtlinien werden pro KiTa-Platz 3.500 € für die Ausstattung geeigneter Räume sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks anerkannt und finanziert. Wird eine 10-jährige Nutzung der angeschafften Gegenstände unterstellt, betragen die kalkulierten Ersatzinvestitionen für Ausstattung und Außenanlagen bei rund 662.000 KiTa-Plätzen in 2020/21 knapp 232 Mio. €.

b) Zur Kalkulation der Instandhaltungskosten für Gebäude wurde auf § 20 Abs. 2 KiBiz Bezug genommen. Demnach enthalten die Kindpauschalen im Kita-Jahr 2017/2018 einen Betrag von rund 2.800 € pro Gruppe. Wird dieser Betrag bis 2020/21 mit 3% pro Jahr dynamisiert, ergeben sich kalkulatorische Instandhaltungskosten für Gebäude für ca. 35.000 Gruppen in Höhe von rund 108 Mio. €. Es kann als sicher angenommen werden, dass die tatsächlichen Instandhaltungskosten für die Gebäude der rund 10.000 Kitas in NRW deutlich höher liegen. Deshalb müssen zusätzliche Mittel außerhalb des KiBiz bereitgestellt werden, falls sie nicht innerhalb des KiBiz nachträglich zugesprochen werden können. (Ein Ansatz aus baufachlicher Sicht kommt in einem Gutachten der Hochschule Niederrhein zu den Betriebskosten von Kitas zu dem Schluss, dass rund 5% der Kindpauschalen nach KiBiz für Instandhaltung und Modernisierung der Gebäude kalkuliert werden müssen. Dies ergibt für NRW eine Summe von rund 365 Mio. €)

c) Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung fallen unabweisbar Verwaltungsaufgaben an. Die damit verbundenen Verwaltungskosten werden von den freien Trägern mit teilweise erheblichen Eigenmitteln aufgebracht. Eine Refinanzierung des für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Verwaltungsaufwandes wird als dringend erforderlich angesehen. Wird in einem ersten Schritt für eine anteilige Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen der vom Ministerium diskutierte Wert von 3,5 % der Kindpauschalen zu Grunde gelegt, müsste ein Betrag in Höhe von 247 Mio. € zusätzlich bei einer auskömmlichen Finanzierung der Sachkosten berücksichtigt werden.

Fazit

Die von der LAG FW Task Force TFK berechneten Sachkosten für Kindertageseinrichtungen in NRW im Kindergartenjahr 2020/21 belaufen sich in der Summe auf rund 1,22 Mrd. € (ohne voraussichtlich erforderliche weitere Mittel für die Instandhaltung der Gebäude). Das MKFFI hat in seiner Berechnung der Gesamtkosten Sachkosten in Höhe von rund 640 Mio. € berücksichtigt.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich ein Finanzierungsdefizit im Bereich der Sachkosten von rund 570 Mio. €.

Task Force der LAG FW 2019-03-08

Ermittlung der Sachkostenbedarfe auf Grundlage einer Stichprobenerhebung von 148 Einrichtungen

Stichprobe von 148 Einrichtungen aus allen fünf Verbandsbereichen der Freien Wohlfahrtspflege

Anzahl der Kinder in den Einrichtungen jeweils +/- 5

Verband/Anzahl Kinder	25	50	75	100
Median	26.174 €	46.915 €	58.105 €	65.527 €
Wert je Kind	1.047 €	938 €	775 €	655 €

Vorschlag Freie Wohlfahrtspflege

Grundbetrag pro Kita	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Wert pro Kind	750 €	18.750 €	37.500 €	56.250 €	75.000 €
		31.750 €	50.500 €	69.250 €	88.000 €

Hochrechnung/Werte Freie Wohlfahrtspflege	Basis	Berechnung	Betrag
Grundbetrag pro Kita	Einrichtungen	10.000	130.000.000 €
Wert pro Kind	Kindpauschalen	662.116	496.587.000 €
Anteil für Anschaffungen/Außenanlagen	Kindpauschalen	662.116	231.740.600 €
Verwaltungskosten	Kindpauschalen	3,50%	247.022.020 €
Zwischensumme			1.105.349.620 €
Instandhaltung (alt)	35.340 Gruppen	3.060 €	108.140.400 €
Ermittlung Sachkosten Freie Wohlfahrtspflege			1.213.490.020 €
Bisher berücksichtigt MFFI			640.000.000 €
Differenz			573.490.020 €

Zeilenbeschriftungen

- ☒ Spiel- und Beschäftigungsmaterial, med. pflegerischer Aufwand
- ☒ Kitaverwaltungsbedarf (z.B. Porto, Telefon, Internet, Büromaterial, Fachliteratur, Nebenkosten des Geldverkehrs, Bewirtungskosten)
- ☒ Haus- und Fensterreinigung, Reinigungsgeräte, Reinigungsmittel, Wirtschaftsbedarf, Haushaltsartikel, Verbrauchsartikel
- ☒ Energiekosten (Wasser, Strom, Heizung, Brennstoffe)
- ☒ Miete-, Leasing technische Anlagen/ EDV
- ☒ Wartung der technischen Anlagen
- ☒ Fremdleistungen (z.B. Wachdienst, Winterdienst, Schädlingsbekämpfung)
- ☒ Pflege- und Erhaltungskosten Grundstück (z.B. Hausmeister, Gärtner)
- ☒ Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Haftpflicht)
- ☒ Grundsteuer/Abgaben (z.B. Müllabgaben, Schornsteinfeger, Rundfunkgebühren)
- ☒ Werbekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Elternarbeit
- ☒ Hauswirtschaftspersonal/ Lebensmittel/ Getränke - soweit nicht über Essensgelder refinanziert
- ☒ Reisekosten Arbeitnehmer*in, Parkgebühren
- ☒ Personalrat/ Betriebsrat/ MAV
- ☒ Beiträge
- ☒ zentrale Dienstleistungen (z.B. EDV, Kinderschutzkraft)

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohl-
fahrtspflege des Landes
Nordrhein-Westfalen

ARBEITSAUSSCHUSS
TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER
Vorsitz: Heinz-Josef Kessmann

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Tel. 0251 8901

Fax 0251 8901-4261

E-Mail: surmann@caritas-muenster.de

Datum: 06.02.2019

Bewertung der Berechnungen des Landes NRW zur Gewährleistung von auskömmlichen Kindpauschalen im KiTa-Jahr 2020/21 durch die von Land und Kommunen zugesagten 750 Millionen Euro

1. Bewertung der Vorgehensweise des MKFFI bei der Berechnung des erforderlichen Gesamtfinanzierungsvolumens für das Kita-Jahr 2020/21

a) Berechnung auskömmlicher Bruttopersonalkosten in 2020/21

Das MKFFI hat in Aussicht gestellt, mit welchen Kindpauschalen für 2020/21 gerechnet werden kann. Grundlage ist eine Personalbesetzung orientiert am 2. Personalwert nach KiBiz.

Über den Personalstundenrechner der Landesjugendämter kann der dazu erforderliche Personaleinsatz differenziert nach Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, Leitungsfreistellung und „sonstige Personalkraftstunden“ berechnet werden. Der Berechnungsansatz entspricht dem Konsenspapier von 2007, und enthält Leitungsfreistellung (20% der Öffnungszeit) Verfügungszeit (10% der FK-Std.) und „sonstige Personalstunden“ (30% der Öffnungszeit).

Dieser Personaleinsatz wird mit Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (nach Werten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement KGSt) bewertet.

Unter Berücksichtigung der vom MKFFI zugrunde gelegten Kindpauschalen ergeben sich Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten in Höhe von **knapp 6,2 Mrd. €**.

Das entspricht dem Berechnungsergebnis des MKFFI.

Bewertung: Die Berechnung der Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten erscheint nachvollziehbar und belastbar. Vergleichsrechnungen mit Personalkosten freier KiTa-Träger haben vergleichbare Werte ergeben. Die Orientierung am 2. Personalwert nach KiBiz wird von der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen als dringend erforderlich erachtet.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Freie Wohlfahrtspflege NRW

b) Berechnung Sachkosten nach MKFFI

Die Sachkosten werden vom MKFFI anders als die Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten nicht aus Kostensicht berechnet sondern Sachkostenpauschalen aus dem Konsenspapier von 2007 übernommen (Grundpauschale, Erhaltungspauschale bei 25 und 35 Wochenstunden Betreuungszeit / Tagesstättenpauschale bei 45 Wochenstunden Betreuungszeit zusätzlich). Diese Pauschalen wurden ihrerseits aus dem Vorläufergesetz GTK übernommen. Die Pauschalen werden auf 2020/21 mit 1,5% Steigerung pro Jahr hochgerechnet.

Auf Grundlage dieses Berechnungsansatzes ergeben sich Sachkosten in Höhe von **rund 650 Mio. €**.

Bewertung: *Nach diesem Berechnungsansatz berücksichtigt das MKFFI lediglich Sachkosten in Höhe von weniger als 10% an den Gesamtkosten! In den Gesprächen sind bisher Sachkosten in Höhe von 15 – 20% der Gesamtkosten als betriebswirtschaftlich zutreffend (und erforderlich) angesehen worden.*

Rückmeldungen der Träger machen deutlich, dass die zugrunde gelegten Sachkostenpauschalen schon seit Ende der GTK-Zeiten nicht mehr auskömmlich sind und bei vielen Trägern zu einem hohen Instandhaltungsstau geführt haben.

Nach eigenen Berechnungen ergibt sich für das Kita-Jahr 2020/21

- *bei einem Berechnungsansatz von 20% der Gesamtkosten für die Finanzierung der Sachkosten (inkl. Instandhaltung) eine erforderliche Summe von rund **1,5 Mrd. €***
- *bei einem Berechnungsansatz von 15% der Gesamtkosten für die Finanzierung der Sachkosten (inkl. Instandhaltung) eine erforderliche Summe von rund **1,0 Mrd. €***

*Demnach ist unseres Erachtens eine Auskömmlichkeit der Sachkostenpauschalen bisher **nicht** gegeben.*

c) Fazit

In dem vom Land berechneten erforderlichen Gesamtfinanzierungsvolumen in Höhe von 6,8 Mrd. € (Bruttopersonalkosten und Sachkosten) fehlen laut Vergleichsrechnung mindestens 400 bis 500 Mio. €, um eine tatsächliche Auskömmlichkeit der Finanzierung bei einer Orientierung am 2. Personalwert nach KiBiz herzustellen.

Werden die fehlenden Mittel nicht von Land und Kommunen aufgebracht, müssen Kosten reduziert werden. Dies ist im Bereich der Sachkosten nicht möglich. Entsprechend muss der Personaleinsatz reduziert bzw. flexibilisiert werden. Dies bedeutet, dass keine wesentliche Verbesserung der Qualität durch mehr Personal in den Kitas erfolgen kann.

TASK FORCE
Tageseinrichtungen für Kinder

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

